

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation 2008-315 von Georges Thüring, SVP: Wie behandelt unser Kanton Raser?

Datum: 27. Januar 2009

Nummer: 2008-315

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Interpellation 2008-315 von Georges Thüring, SVP: Wie behandelt unser Kanton Raser?

Vom 27. Januar 2009

Am 27. November 2008 reichte Landrat Georges Thüring, SVP, eine [Interpellation](#) betreffend "Wie behandelt unser Kanton Raser?" ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut.

"Die Verfolgung, Behandlung und Bestrafung von Straftätern hat in der jüngsten Vergangenheit verschiedentlich für Gesprächsstoff und öffentliche Kontroversen geführt. Der von einem Raser verursachte Unfall mit tödlichem Ausgang in Schönenwerd ist eines von vielen schrecklichen und letztlich unnötigen Beispielen. Besonders stossend bei diesem Ereignis ist die bisher ehe milde Behandlung der grob-fahrlässig handelnden Raser. Ich stütze mich dabei auf die Berichterstattung in verschiedenen Medien.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um dringliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Über welchen Handlungsspielraum verfügen die Baselbieter Strafverfolgungsbehörden? Wie eng sind die Vorgaben durch das bundesweit geltende Strafrecht und das Verkehrsstrassenrecht?*
- 2. Nützen die Kantonspolizei Basel-Landschaft und die weiteren Strafverfolgungsbehörden (Statthalter, Untersuchungsbeamte, Staatsanwaltschaft) den gegebenenfalls bestehenden Handlungsspielraum aus und wie geschieht dies konkret?*
- 3. Ist es aufgrund der geltenden Rechtsordnung möglich, dass im Baselbiet zum Beispiel einem Raser, der grob-fahrlässig handelt und mit seinem unverantwortlichen Handeln vorsätzlich die Gefährdung von Leib und Leben anderer Menschen in Kauf nimmt,*

- sofort der Fahrausweis entzogen wird
- sofort das Automobil weggenommen und sichergestellt wird
- und dass er unmittelbar in Gewahrsam genommen werden kann?

4. Wenn die unter Frage 3. geschilderten Massnahmen grundsätzlich möglich sind, handeln die Baselbieter Strafverfolgungsbehörden entsprechend oder müsste dies erst noch ausdrücklich angeordnet werden?"

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Über welchen Handlungsspielraum verfügen die Baselbieter Strafverfolgungsbehörden? Wie eng sind die Vorgaben durch das bundesweit geltende Strafrecht und das Verkehrsstrassenrecht?

Wenn Verkehrsteilnehmende durch stark übersetzte Geschwindigkeiten und durch Raserunfälle die Verkehrsregeln grob verletzen und eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorrufen oder in Kauf nehmen, so erfolgt eine Verurteilung wegen Verstosses gegen die Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Artikel 90 Ziffer 2 SVG (grobe Verletzung der Verkehrsregeln) sieht als Strafdrohung eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

Kommen weitere Elemente hinzu, wie etwa die Tötung oder Verletzung anderer Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen oder die skrupellose, unmittelbare

Gefährdung des Lebens Dritter, so sind je nach Strafnorm höhere Strafen möglich. In Frage kommen folgende **Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB)**:

Straftatbestand StGB	Strafdrohung
(Eventual-) Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB):	5 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe
Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB):	bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB):	bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB):	bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mind. 180 Tagessätzen
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB):	bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB):	bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Sind gleichzeitig mehrere Tatbestände erfüllt, so kann die Strafe angemessen erhöht werden (Art. 68 Ziffer. 1 StGB). Bei der Strafzumessung sind nicht nur die Umstände der Tat und das Verschulden, sondern auch die persönlichen Verhältnisse der zu verurteilenden Person zu berücksichtigen (Art. 63 StGB).

Nach dem neuen Allgemeinen Teil des StGB, in Kraft seit 1. Januar 2007, ist der bedingte Vollzug von Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren die Regel. Während das frühere Recht für den bedingten Strafvollzug positiv eine günstige Prognose verlangte, genügt heute das blosse Fehlen einer ungünstigen Prognose. Dies bedeutet, dass auch Raser zumindest bei erstmaligen Verfehlungen in vielen Fällen lediglich eine bedingte Strafe erhalten.

Neben einer Strafe kann das Gericht der verurteilten Person neu auch ein Fahrverbot erteilen. Dies ist nach Art. 67b StGB möglich, wenn der Täter ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet hat (Motorfahrzeug als Tatmittel) und Wiederholungsgefahr besteht. Gerichte und Strafvollzugsbehörden können gemäss Art. 94 StGB der verurteilten Person Weisungen betreffend das Führen eines Motorfahrzeuges erteilen. Weiter können die Gerichte therapeutische Massnahmen (stationär oder ambulant, z. B. den Besuch einer Einzel- oder Gruppentherapie) anordnen (Art. 60 ff. StGB).

Zu einer Verzeigung wegen grober Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) kommt es bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

- von 25 km/h innerorts,
- ab 30 km/h ausserorts,
- ab 35 km/h auf der Autobahn.

Bei der Bemessung der Strafen richten sich die kantonalen Strafbehörden als Leitlinie auch an der **Rechtsprechung des Bundesgerichts** aus. Diese nimmt bei Raserunfällen mit Verletzungs- und Todesfolgen in der Regel eine fahrlässige Verursachung an. Eine fahrlässige Tat ist darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Im Entscheid vom 26. April 2004 (Bundesgerichtsentscheid, BGE 130 IV 58) führte das Bundesgericht eine Praxisänderung durch. Es verurteilte Raser wegen *eventualvorsätzlicher* Tötung zu 6,5 Jahren Zuchthaus. Diese hatten ein Autorennen veranstaltet, wobei sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit massiv überschritten, und dabei einen Unfall verursacht, der für unbeteiligte Fussgänger tödlich ausging.

Eventualvorsatz bedeutet, dass der Täter den Eintritt des Taterfolgs für ernsthaft möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Taterfolg in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Das Bundesgericht begründet, im konkreten Fall sei die Wahrscheinlichkeit eines schweren Verkehrsunfalls aufgrund der örtlichen Situation und seiner Fahrweise so hoch gewesen, dass der Fahrzeuglenker sie spätestens im Zeitpunkt des Überholmanövers hätte erkennen müssen. Er habe sich mit seiner Fahrweise für die mögliche Rechtsgüterverletzung entschieden. Im späteren Urteil vom 21. Januar 2007 (BGE 133 IV 9) relativierte aber das Bundesgericht diesen Entscheid wieder. Dort hielt es fest, dass bei Unfällen im Strassenverkehr nicht ohne weiteres auf **eventualvorsätzliche Begehung** und somit auf die Inkaufnahme der Rechtsgüterverletzung geschlossen werden könne. Eine eventualvorsätzliche Tötung dürfe nur **in ganz krassen Fällen** angenommen werden.

Es ist festzuhalten, dass die Tatbestände der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (Art. 125 StGB) mit den eher tiefen Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafen dem richterlichen Ermessen handfeste Grenzen setzen. Hinsichtlich der kritisierten bedingten Strafen ist zu bemerken, dass der neue Allgemeine Teil des StGB den bedingten Vollzug von Freiheits- und Geldstrafen bis zu 2 Jahren zur Regel

erklärt. Dies bedeutet, dass auch Raser bei erstmaligen Verfehlungen in vielen Fällen eine bedingte Strafe erhalten.

Frage 2:

Nützen die Kantonspolizei Basel-Landschaft und die weiteren Strafverfolgungsbehörden (Statthalter, Untersuchungsbeamte, Staatsanwaltschaft) den gegebenenfalls bestehenden Handlungsspielraum aus und wie geschieht dies konkret?

Ausschöpfung des Handlungsspielraums durch die Polizei Basel-Landschaft ?

Die Mehrheit der Verstösse im Strassenverkehrsbereich löst ausser dem Strafverfahren (Strafe für begangenes Unrecht) auch ein Verwaltungsverfahren (administrative Massnahmen) aus. Die Administrativmassnahmen (Führerausweisenzug oder andere Massnahme) dienen der Förderung der Verkehrssicherheit und der Bekämpfung von Rückfällen. Dieses zweispurige Sanktionssystem wird teilweise unter dem Gesichtspunkt des Doppelbestrafungsverbots als fragwürdig erachtet, doch entspricht es der geltenden Rechtsordnung. Es ist zu berücksichtigen, dass der Ausweisenzug als wirksamste Massnahme gilt, um Verkehrsteilnehmende zu rücksichtsvollem und sicherem Fahren zu bewegen. Der in absehbarer Zeit nach dem Unfall verfügte Ausweisenzug hat oft die nachhaltigere Wirkung als ein nach mehreren Monaten ergangenes Strafurteil.

Das SVG sieht folgende Administrativmassnahmen vor:

- Verwarnung nach leichter Widerhandlung (Art. 16a SVG).
- Fahrausweisenzug nach leichter, mittelschwerer und schwerer Widerhandlung (Art. 16a, b und c SVG).
- Fahrausweisenzug wegen fehlender Fahreignung (Art. 16d SVG).

Liegen Verdachtsgründe einer mangelnden Fahreignung vor, wie namentlich bei massiven Tempoüberschreitungen, rücksichtslosem Verhalten oder offensichtlicher Aggressivität, entzieht die Administrativbehörde den Fahrausweis, bis sich der Betroffene einer verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung unterzogen hat. Kommt der Gutachter zum Schluss, dass ein Charakterdefizit vorliegt, so wird der Sicherungszug definitiv verfügt, bis der Betroffene nachweist, dass der Fahreignungsmangel behoben ist.

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) kennt neu **einheitliche Mindesttarife für die Anordnung von Administrativmassnahmen**, die für den Wiederholungsfall stufenweise verschärft werden und bis zum unbefristeten Führerausweisentzug führen. Angewendet auf die Geschwindigkeitsüberschreitungen sieht das Sanktionssystem wie folgt aus:

Massnahme	Geschwindigkeitsüberschreitung	
	innerorts (netto)	ausserorts (netto)
Verwarnung	16 bis 20 km/h	21 bis 25 km/h
Entzug nach leichter		
Widerhandlung	2 Verwarnungen innert 2 Jahren	2 Verwarnungen innert 2 Jahren
Entzug nach mittelschwerer	21 bis 24 km/h	26 bis 29 km/h
Widerhandlung		
Entzug nach schwerer	ab 25 km/h	ab 30 km/h
Widerhandlung		

Ausschöpfung des Handlungsspielraums durch die Strafverfolgungsbehörden ?

Der Regierungsrat kann mangels Zuständigkeit nicht beurteilen, ob die Statalterämter und die Staatsanwaltschaft ihren Handlungsspielraum ausschöpfen. Es gibt aber keinen Grund, daran zu zweifeln.

Frage 3:

Ist es aufgrund der geltenden Rechtsordnung möglich, dass im Baselbiet zum Beispiel einem Raser, der grob-fahrlässig handelt und mit seinem unverantwortlichen Handeln vorsätzlich die Gefährdung von Leib und Leben anderer Menschen in Kauf nimmt,

- *sofort der Fahrausweis entzogen wird*
- *sofort das Automobil weggenommen und sichergestellt wird*
- *und dass er unmittelbar in Gewahrsam genommen werden kann?*

3.1 Sofortiger Fahrausweisentzug?

Haben sich Fahrerinnen oder Fahrer durch grobe Verletzung wichtiger Verkehrsregeln als besonders gefährlich erwiesen, verhindert die Polizei die Weiterfahrt und nimmt den Fahrausweis an Ort und Stelle ab.

Bei Raserdelikten entzieht die Polizei sofort und vorsorglich den Fahrausweis, sobald Gefährdungsmeldungen von behördlicher Seite eintreffen oder wenn negative verkehrspsychologische Gutachten der Administrativbehörde zugestellt werden. Die Polizei entscheidet aufgrund des konkreten Vorfalles, ob ein dringlicher Entzug verhältnismässig ist oder ob die gesetzlichen Abgabefristen gewährt werden können.

3.2 Sofortige Wegnahme und Sicherstellung des Fahrzeugs?

- Sicherstellung durch die Polizei gemäss SVG und Polizeigesetz

Wird eine Person nach massiver Geschwindigkeitsüberschreitung angehalten, nimmt die Polizei ihr den Fahrzeugausweis an Ort und Stelle ab. Besteht zusätzlich Wiederholungsgefahr, erfolgt zur Verhinderung weiterer Straftaten eine Sicherstellung des Fahrzeugs durch die Polizei (§ 32 Polizeigesetz). Ist die Gefahr dahin gefallen, wird das Fahrzeug zurückgegeben. Die Verwertung des sichergestellten Fahrzeugs ist nur zulässig, wenn die berechtigte Person dieses trotz Abholungsaufforderung nicht abholt, wenn niemand die Sache beansprucht, wenn die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder wenn deren Verwahrung und Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (§ 33 Polizeigesetz).

Wenn die Polizei Fahrzeuge feststellt, die nicht zugelassen sind, oder deren Zustand den Verkehr gefährdet, verhindert sie die Weiterfahrt. Sie kann den Fahrzeugausweis abnehmen und das Fahrzeug nötigenfalls sicherstellen (Art. 54 SVG). Die Zulassungsbehörde kann bei nicht zugelassenen Fahrzeugen, die nicht in den vorschriftsmässigen Zustand gebracht werden können, die Vernichtung anordnen.

Zudem stellt die Polizei Basel-Landschaft die Fahrzeuge zum Spurenschutz und zur Spurensicherung sicher. Nach erfolgter Begutachtung, Spurensicherung und Demontage von unzulässigen Teilen händigt die Polizei das Fahrzeug wieder aus, wenn durch das Statthalteramt nicht eine Beweisbeschlagnahme verfügt wird.

- Beweisbeschlagnahme durch Strafverfolgungsbehörde nach Strafprozessordnung

Während der Strafuntersuchung kann das Fahrzeug vorsorglich als Beweismittel beschlagnahmt werden (§ 99 Strafprozessordnung, StPO). Ist die Beschlagnahme verfahrensrechtlich nicht mehr notwendig, ist sie aufzuheben, spätestens mit der Beendigung des Verfahrens (§ 102 StPO).

Die Statthalterämter nehmen die Beweisbeschlagnahme von Fahrzeugen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einem Unfall vor, da in den übrigen Fällen das Auto keinen Beweis für die gefahrene Geschwindigkeit darstellt.

- Sicherungseinziehung durch Strafbehörde nach Strafgesetzbuch

Die Gerichte können heute als Nebenstrafe gemäss Artikel 69 StGB die Einziehung von Gegenständen verfügen, sofern diese zur Begehung einer Straftat gedient haben. Aufgrund derselben Bestimmung können die Gerichte anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Abs. 2). Die Sicherungseinziehung setzt die Gefährdung für die Sicherheit von Menschen, für die Sittlichkeit oder für die öffentliche Ordnung voraus. Notwendig ist, dass die Gefahr auch in Zukunft besteht und somit die Einziehung rechtfertigt. Nicht eingezogen werden können Gegenstände, die einem Dritten gehören, da beim Dritten eine weiterbestehende Gefahr nicht anzunehmen ist. Bei der Verwertung der eingezogenen Sache ist der Verwertungserlös dem dem rechtmässigen Eigentümer oder der rechtmässigen Eigentümerin herauszugeben.

Die Einziehung von Raserfahrzeugen kann gemäss Art. 69 StGB nur angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter das Fahrzeug trotz Ausweisentzug weiter benutzt. Bei Fahrzeugen, die im Eigentum von Dritten stehen (Bekanntem, Verwandten, Leasingfirmen), muss die Einziehung unterbleiben, wenn angesichts der Rücknahme durch den Eigentümer oder die Eigentümerin die Missbrauchsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Fazit: Die Sicherungseinziehung und die damit verbundene Verwertung eines Fahrzeuges ist heute nur unter sehr einschränkenden Bedingungen möglich und für die Konfiszierung des Verwertungserlöses fehlt die gesetzliche Grundlage. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Vorgeschlagene Bestimmung über Einziehung von Motorfahrzeugen (Art. 90a Entwurf SVG)

Im Rahmen seines Handlungsprogramms "Via-Sicura" schlägt der Bundesrat vor, die Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen im Strassenverkehrsgesetz (SVG) zu regeln. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

Art. 90a Einziehung von Motorfahrzeugen

- ¹ Der Richter kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn
- a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
 - b. die Einziehung notwendig ist, um den Täter von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten.
- ² Er kann anordnen, dass das eingezogene Motorfahrzeug vernichtet wird.

Nicht jede grobe Verkehrsregelverletzung führt gemäss der vorgeschlagenen Regelung automatisch zur Einziehung des Fahrzeugs. Erstens wird ein auf Skrupellosigkeit beruhendes Verhalten vorausgesetzt, beispielsweise also eine aufgrund der konkreten Verhältnisse besonders krasse Geschwindigkeitsüberschreitung oder ein Schikanestopp auf der Autobahn. Solche Verhaltensweisen fallen unter den Tatbestand der Gefährdung des Lebens fallen (Art. 129 StGB). Als zweite Voraussetzung gilt, dass die Einziehung notwendig sein muss, weil damit zu rechnen ist, dass der Täter in Zukunft erneut grobe Verkehrsregelverletzungen begeht. Wenn die Voraussetzungen der Einziehung erfüllt sind, kann der Richter gemäss Absatz 2 der vorgeschlagenen Bestimmung auch die Vernichtung des eingezogenen Fahrzeugs anordnen.

Fazit: Mit Artikel 90a SVG wird eine klare und spezifische gesetzliche Grundlage für die Einziehung und Vernichtung von Raserfahrzeugen geschaffen. Allerdings muss in dieser Gesetzesbestimmung auch die Einziehung von Fahrzeugen, die im Eigentum Dritter (z.B. Leasingfirmen) stehen, geregelt werden. In diesem Punkt muss die vorgeschlagene Bestimmung präzisiert werden. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Vernehmlassung weiter anregen, dass der Gesetzesvorschlag ergänzt wird mit einem Zusatz, wonach die Verwertungserlöse zugunsten der Kantone verfallen und für Präventionsmassnahmen zu verwenden sind.

3.3 Unmittelbarer Gewahrsam?

Die Verhaftung einer Person ist gemäss § 77 Strafprozessordnung nur zulässig, wenn ein gesetzlicher Haftgrund (Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr, Fortsetzungsgefahr) besteht. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die Untersuchungshaft aufgehoben wird, wenn Ersatzmassnahmen (z. B. Fahrausweisentzug etc.) die einwandfreie Durchführung der Strafuntersuchung gewährleisten.

Bei den meisten Raserunfällen liegen diese qualifizierten Voraussetzungen entweder von Anfang an nicht vor oder sie fallen innert relativ kurzer Zeit wieder weg. Daher können in der Regel Raser nicht in längeren Gewahrsam genommen werden, zumal die Untersuchungshaft keine 'antizipierte Zusatzstrafe' sein darf.

Frage 4:

Wenn die unter Frage 3. geschilderten Massnahmen grundsätzlich möglich sind, handeln die Baselbieter Strafverfolgungsbehörden entsprechend oder müsste dies erst noch ausdrücklich angeordnet werden?

Das Kantonsgericht weist in seiner Stellungnahme zur Interpellation darauf hin, dass alle Gerichte gemäss § 82 Absatz 1 Kantonsverfassung (KV) nur an das Recht gebunden sind. Der Handlungsspielraum, den das Bundesrecht gewährt, setze der von weiten Teilen der Bevölkerung als 'hart' bzw. 'gerecht' empfundenen Bestrafung von Rasern relativ enge Grenzen. Sofern man zum Schluss gelange, dass Handlungsbedarf gegeben sei, dürfe der Fokus nicht auf die Praxis der kantonalen Strafverfolgungsbehörden gelegt werden. Stattdessen müssten gezielte Änderungen des Bundesrechts (Erhöhung der Strafrahmen bei fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung, unbedingter Vollzug von Geldstrafen, Verwendung des Verwertungserlöses von eingezogenen Autos durch den Staat etc.) anvisiert werden.

Der Regierungsrat wird seiner Vernehmlassung zum Handlungsprogramm "Via Sicura " zuhanden des Bundesrats verschiedene bundesgesetzliche Anpassungen verlangen, wie sie das Kantonsgericht in seiner Stellungnahme angeführt hat.

Die Polizei und die anderen Strafverfolgungsbehörden (Statthalterämter, Staatsanwaltschaft) gehen gegen Raser *ihrem Auftrag entsprechend* konsequent vor, wobei sie - wie das für einen Rechtsstaat als selbstverständlich gilt - an die gesetzlichen Schranken gebunden sind. Dazu gehört in jedem Fall auch die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Es braucht keine Anordnungen gegenüber der Polizei und den anderen Strafverfolgungsbehörden, um sie an ihren gesetzlichen Auftrag zu erinnern. Gegenüber der Staatsanwaltschaft und gegenüber den Statthalterämter wäre eine solche Anordnung aufgrund des Prinzips der Gewaltentrennung ohnehin nicht zulässig.

Liestal, 27. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Ballmer

der Landschreiber:
Mundschin